

ST	Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe Berufsfachschule für Pharmazeutisch-technische Assistenz	B.20
-----------	--	-------------

Unterricht und Praktika	Ausbildungsstunden in den Klassenstufen			Gesamt- ausbildungs- stunden
	1	2	3	
Pflichtbereich	1 440	1320	0	2 760
Berufsübergreifender Bereich				80 ¹⁾
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik	40	0	0	40
Gemeinschaftskunde	40	0	0	40
Berufsbezogener Bereich	1 360	1 320	0	2 680²⁾
Pharmazeutische Rechtsvorschriften anwenden	40	40	0	80 ⁴⁾
Arzneimittel herstellen	360	360	0	720 ^{3, 5)}
Arzneimittel und Ausgangsstoffe prüfen	240	240	0	480 ^{3, 6)}
Arzneidroge prüfen und zu Phytopharmaka informieren und beraten	80	160	0	240 ^{3,7)}
Zu Arzneimitteln, Medizinprodukten und apothekenüblichen Waren informieren und beraten	280	280	0	560 ⁴⁾
Gefahrstoffrechtliche Vorschriften anwenden und beim Umweltschutz mitwirken	40	40	0	80 ⁴⁾
Bei der Betriebsgestaltung und -entwicklung mitwirken	80	120	0	200 ⁸⁾
Fremdsprache Englisch im Apothekenbetrieb anwenden	40	40	0	80 ⁴⁾
Wahlpflichtbereich⁹⁾	40	40	0	80
zum Beispiel: Entwicklungen im Gesundheitswesen mitgestalten, Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln, Pharmazeutische Aufgaben in einer Krankenhausapotheke durchführen				
Apothekenpraktikum	160	0	0	160¹⁰⁾
Berufspraktische Ausbildung¹¹⁾	0	0	6 Monate	6 Monate
Der Umfang der Praxisbegleitung beträgt mindestens 1 % der Ausbildungsstunden.				
Erste Hilfe¹²⁾				9

- 1) Abweichend von der Vorgabe der Ausbildungsstunden in den Klassenstufen kann die Verteilung der Gesamtstundenzahl schulintern erfolgen.
- 2) Die Anwendung der berufsbezogenen Fremdsprache soll immanenter Bestandteil der Lernfelder sein.
- 3) Die Anwendung der Fachterminologie soll immanenter Bestandteil des Lernfelds sein.
- 4) Davon sind mindestens 25% in Gruppenunterricht zu unterrichten.
- 5) Davon sind „Galenische Übungen“ mit 480 Stunden in Gruppenunterricht zu unterrichten.
- 6) Davon sind „Chemisch-pharmazeutische Übungen“ mit 280 Stunden in Gruppenunterricht zu unterrichten.
- 7) Davon sind „Übungen zur Drogenkunde“ mit 80 Stunden in Gruppenunterricht zu unterrichten.
- 8) Das Lernfeld ist in Gruppenunterricht zu unterrichten.
- 9) Der Wahlpflichtbereich ist kompetenzorientiert und berufsbezogen zu unterrichten. Die Verteilung der Stunden kann schulintern festgelegt werden.
- 10) Das Apothekenpraktikum soll am Ende von Klassenstufe 1 oder zu Beginn von Klassenstufe 2 stattfinden.
- 11) Davon sind mindestens drei Monate in einer öffentlichen Apotheke zu absolvieren.
- 12) Erste Hilfe wird außerhalb der schulischen Ausbildung absolviert.“